

Mustersatzung/ Mustergeschäftsordnung für den Elternbeirat / Elternvertretung (bitte den Text entsprechend umformulieren) an Musikschulen

1. Aufgabe

- 1.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- 1.2. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler/innen der Musikschule und ihrer Eltern.
- 1.3. Der Elternbeirat unterstützt partnerschaftlich die Außenwirkung der Musikschule z. B. gemeinsame Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Kommunikation zu örtlichen Organisationen und politischen Gremien einschließlich der Presse.

2. Wahl

- 2.1. Jährlich zu Beginn des Schuljahres ist eine Elternversammlung einzuberufen. Alle 2 bzw. 3 Jahre sind Elternvertreter zu wählen.
- 2.2. Der Elternbeirat besteht aus den gewählten Elternvertretern. Der Beirat wählt sofort oder spätestens 4 Wochen nach seiner Wahl seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter/in. Der / die Vorsitzende kann gleichzeitig als Delegierte /r für die Landeselternversammlung gewählt werden.
- 2.3. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

3. Einberufung und Durchführung der Sitzung

- 3.1. Der Beirat wird vom / von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- 3.2. Der / die Elternbeiratsvorsitzende ist verpflichtet den Elternbeirat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter / die Schulleiterin oder die Hälfte der Elternbeiratsmitglieder mit Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- 3.3. Die Elternversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal zu Beginn des Schuljahres vom / von der Elternbeiratsvorsitzenden einberufen.

Abstimmungen

- 3.4. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Elternvertreter anwesend ist.
- 3.5. Die Elternversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 3.6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

4. Protokoll

- 4.1. Von jeder Elternbeiratssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches an den / die Schulleiter/in sowie an jedes Elternbeiratsmitglied verteilt werden muss.
- 4.2. Von jeder Elternversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches an den / die Schulleiter/in sowie an jedes Elternbeiratsmitglied verteilt werden muss. Außerdem wird es in der Musikschule für jedermann sichtbar ausgehängt.

5. Informationen

- 5.1. Der Träger sowie die Leitung der Musikschule und der Elternbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, des Schulgeldes und der Organisation.
- 5.2. Der Elternbeirat ist von der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler/innen in die Musikschule sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

6. Befugnisse

- 6.1. Die Schule, der Schulträger oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Elternbeirat Weisungen zu erteilen.
- 6.2. Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrer/innen, des Schulleiters / der Schulleiterin und des Schulträgers. Der Elternbeirat ist nicht berechtigt Schülern / Schülerinnen, Lehrern / Lehrerinnen, dem Schulleiter / der Schulleiterin oder Bediensteten des Schulträgers Weisungen zu erteilen.

7. Sekretariatsaufgaben

Die Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Elternbeirates.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

(Vorsitzende/r des Elternbeirates)

Grundsätzliches zur Arbeit der Elternvertretung

Die Arbeit in der Elternvertretung zeigt in der Realität eine große Bandbreite und wird von den einzelnen Musikschulen (auch in Abhängigkeit von den Vorgaben der Landesverbände) individuell gehandhabt. Zahlreiche Aufgaben hängen von der Größe der Musikschule ab und stehen im direkten Zusammenhang mit der Trägerschaft.

Alle Aufgaben können nur sinnvoll geleistet werden in ständigem Dialog mit der Schulleitung und dem Träger und in einer partnerschaftlichen Ergänzung.

Die Bundes-Eltern-Vertretung der Musikschulen gibt eine Mustersatzung für Elternvertretungen heraus (siehe oben), die als eine Richtschnur für die Elternvertretungen gelten kann. Unter dem Punkt 1.3 hat der LEB-Niedersachsen eine Ergänzung angefügt.

Weit wichtiger als die satzungsgemäße Festlegung der Aufgaben ist die Lebendigkeit der Zusammenarbeit in diesem Gremium.

Gegen eine Geschäftsordnung spricht nichts und gewisse Grundregeln sollten beachtet werden:

- *Regelmäßigkeit der Gespräche mit der Schulleitung*
- *Zahl der Sitzungen auf ein Minimum beschränken*
- *Ausschüsse bilden*
- *Information über Protokollaushang an alle Eltern*

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben sowohl als interessierte Eltern oder bestehende Elternbeiräte oder als interessierte Schulleitung, so setzen Sie sich in Verbindung mit dem Vorstand des LEB.

Viel Erfolg und Spaß an dieser wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit wünscht Ihnen

G. Thiesen-Stampniok (Vorsitzende des LEB).